



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 16 Jahrgang 2018    ausgegeben am 21.12.2018

Seite 1

---

## Inhalt

- 31/2018    1. Änderungssatzung vom 21.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 22.12.2017**
- 32/2018    1. Änderungssatzung vom 21.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 18.05.2017**
- 33/2018    Bezirksregierung Detmold: Schlussfeststellung „Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue – Boke**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

31/2018

**1. Änderungssatzung vom 21.12.2018  
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 22.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018 S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. 2018, S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt:

- a) 0,40 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 1 unter Berücksichtigung der sich aus § 5a ergebenden Abzugsflächen

Diese Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

-----

gez.

gez.

Martina Wolf-Sedlatschek  
2. stellvertretende Bürgermeisterin

Rita Junker  
Schriftführerin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 20.12.2018 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 22.12.2017, bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 1. Änderungssatzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2018 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 22.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 21.12.2018

gez.

Altemeier  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

32/2018

**1. Änderungssatzung vom 21.12.2018  
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Stadt Lichtenau vom 18.05.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018 S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. 2018, S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

**§ 12  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

b) für Kleinkläranlagen 60,80 €/m<sup>3</sup>

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

gez.

Martina Wolf-Sedlatschek  
2. stellvertretende Bürgermeisterin

gez.

Rita Junker  
Schriftführerin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 20.12.2018 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 18.05.2017, bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 1. Änderungssatzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2018 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 18.05.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 21.12.2018

gez.

Altemeier  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

33/2018

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Beschleunigte Zusammenlegung  
Lippeaue – Boke  
33– 81005 H. –O.36–



Detmold, den 17.12.2018  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.: 05231/71-3317  
Email: [post33@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post33@bezreg-detmold.nrw.de)

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schlussfeststellung**

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke (Az.: 81005), Kreise Paderborn und Soest, wird hiermit nach §§ 149, 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  - 1.) Die Ausführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
  - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke - hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue-Boke sind erfüllt.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Lippeaue-Boke wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke - durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

(S)

Im Auftrag

( Plümer)  
Regierungsvermessungsdirektor